



Antwort zur Anfrage Nr. 1921/2015 der Ortsbeiratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend **Protokolle Ortsbeiratssitzungen**
hier: nichtöffentlicher Teil

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- 1. Aufgrund welcher Weisung, Satzung oder sonstiger rechtlicher Grundlage wird von der Verwaltung kein Protokoll des nichtöffentlichen Teils von Sitzungen/Ausschüssen mit verschickt?**

Die Gemeindeordnung regelt in § 41 GemO das Verfahren zur Niederschrift. Diese Verfahrensvorschrift findet für Ortsbeiräte gleichermaßen Anwendung. Gemäß § 75 Abs. 8 Satz 1 GemO gelten für das Verfahren des Ortsbeirates im Übrigen die Bestimmungen über die Ausschüsse des Gemeinderats entsprechend.

Gemäß § 41 Abs. 2 Satz 1 GemO soll die Niederschrift über öffentliche Sitzungen spätestens einen Monat nach der Sitzung jedem Ratsmitglied zugehen. In Abs. 2 Satz 2 wird geregelt, dass die Niederschrift über nichtöffentliche Sitzungen jedem Ratsmitglied auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen ist. Dieses Recht steht grundsätzlich nur denjenigen Personen zu, die im Zeitpunkt der protokollierten oder der nächsten Sitzung Ratsmitglieder waren.

Nach § 22 Abs. 5 der Geschäftsordnung erhalten lediglich die Fraktionsvorsitzenden der Stadtratsfraktionen eine komplette Niederschrift (öffentlicher und nichtöffentlicher Teil). Eine abweichende Regelung für Ortsbeiräte in der Geschäftsordnung i. S. d. § 41 Abs. 2 Satz 3 GemO wurde nicht getroffen.

- 2. Stimmt die Verwaltung der Fragestellerin zu, dass damit die Arbeit der Ortsbeiratsmitglieder dergestalt erschwert wird, dass z.B. die Überprüfung der Erledigung von Nachfragen, Beschlüssen u. ä. deutlich schwieriger nachvollziehbar ist? Wenn nein, warum nicht?**

Diese Auffassung kann nicht bestätigt werden. Der überwiegende Teil der Niederschriften umfasst in aller Regel den öffentlichen Teil der Sitzungen. Die Unterlagen hierzu (ebenso die Unterlagen für den nichtöffentlichen Teil) werden den Ortsbeiratsmitgliedern mit der Einladung übersandt.

Alle notwendigen Informationen zum nichtöffentlichen Teil der Sitzungen können bei den jeweiligen Geschäftsführungen der Ortsbeiräte, bzw. im Rahmen einer Einsichtnahme bei der Stadtverwaltung Mainz jederzeit eingeholt werden.

Da der Informationszugang somit vollumfänglich gewährleistet ist, bestehen keine erschwerten Arbeitsverhältnisse für die Ortsbeiratsmitglieder.

3. Inwieweit entspricht diese Verfahrensweise dem Postulat einer transparenten Verwaltung mit Vertrauen in die Verschwiegenheitsverpflichtung der Ortsbeiratsmitglieder?

Diese Verfahrensweise entspricht, wie aus den vorangegangenen Beantwortungen zu entnehmen ist, voll und ganz den gesetzlichen Vorgaben einer transparenten Verwaltung.

4. Wann und warum wurde die oben genannte Änderung der an die Gremienmitglieder versandten Protokolle vorgenommen?

Es ist zutreffend, dass in der Vergangenheit fälschlicherweise den „Fraktionssprechern“ in den Ortsbeiräten komplette Protokolle übersandt wurden. Es wurde jedoch festgestellt, dass diese Verfahrensweise nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprochen hat. Aus diesem Grund wurde die Übersendung des nichtöffentlichen Teils der Niederschriften eingestellt.

5. Ist die Verwaltung bereit, diese Verfahrensweise umgehend dahingehend zu korrigieren, dass den Ortsbeiratsmitgliedern der nichtöffentliche Teil des Protokolls ab sofort mit zugestellt wird? Wenn nein, warum nicht?

Da die aktuelle Verfahrensweise im Einklang mit dem geltenden Recht der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz steht, ist eine abweichende Verfahrensweise nicht vorgesehen.

Mainz, 16.11.2015

gez.
Michael Ebling